

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Birgit Monteiro (SPD)

vom 20. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2015) und **Antwort**

#### Wie wird die Qualität von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geprüft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das Wohnteilhabegesetz (WTG) für stationäre Einrichtungen legt fest, dass dessen Einhaltung regelmäßig durch die Aufsichtsbehörden geprüft werden muss. Dabei können die Aufsichtsbehörden Prüfungsschwerpunkte bilden und die Prüfung auf diese Schwerpunkte begrenzen. Nach welchem Verfahren werden die Prüfungsschwerpunkte gebildet?

2. Welche Prüfungsschwerpunkte werden aktuell bei der Prüfung von stationären Einrichtungen angewendet?

3. Welche Anforderungen des WTG und den zugehörigen Rechtsverordnungen nach § 29 WTG werden aktuell nicht geprüft bzw. sind nicht Teil der Prüfungsschwerpunkte und warum nicht?

Zu 1. bis 3.: Das Verfahren der Bildung von Prüfungsschwerpunkten bei Prüfungen von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durch die Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wird im Wesentlichen in den zum 01.07.2012 eingeführten Prüfrichtlinien zum Wohnteilhabegesetz (WTG) beschrieben:

In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden die ordnungsrechtlichen Regelprüfungen im Abstand von höchstens einem Jahr, in der Praxis grundsätzlich jährlich, durchgeführt. Die Heimaufsicht legt hierbei Prüfungskapitel bzw. Prüffragen aus einem umfangreichen Fragenkatalog zu Grunde, wobei sich die Prüffragen im Fragenkatalog vom Inhalt her ausschließlich auf die Struktur- und Prozessqualität in einer Einrichtung beziehen.

Weil im Rahmen einer Regelprüfung regelmäßig nicht alle 17 Kapitel bzw. derzeit 612 Standardfragen aus dem Fragenkatalog geprüft werden können, muss der Prüfungsumfang von Regelprüfungen auf bestimmte Prüfinhalte bzw. Prüfungsschwerpunkte begrenzt werden.

Insoweit handelt es sich bei den Regelprüfungen in bestehenden Einrichtungen in der Regel um Teilprüfungen, die sich auf die Prüfinhalte einiger Prüfungskapitel aus dem Fragenkatalog beschränken, wobei aus den ausgewählten Kapiteln immer alle Fragen vollständig gestellt werden. Die Kapitel über Begehung, Mitwirkung und Personalausstattung bzw. Dienstplangestaltung (Kapitel 1, 10, 15 bzw. 16 aus dem Fragenkatalog B./ „Eingliederungshilfe“) werden wegen ihrer besonderen Wichtigkeit grundsätzlich bei jeder Regelprüfung vollständig geprüft. Bei den Kapiteln 15 und 16, die jeweils Personalfragen betreffen, zieht die Heimaufsicht mindestens eines der beiden Kapitel heran. Hinzu kommen bei jeder Regelprüfung mindestens zwei weitere Kapitel aus anderen Themengebieten wie z. B. ärztliche und gesundheitliche Versorgung, Freiheitsentziehende Maßnahmen oder Mitsprache- und Einsichtsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner (Kapitel 3, 4, 8). Diese werden von der Heimaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen einrichtungs-individuell ausgewählt in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung, den bisherigen Prüfergebnissen oder eingegangenen Beschwerden oder Hinweisen. So können Beschwerden und Hinweise, die nur Teile eines Prüfungskapitels berühren, zur Prüfung des gesamten Prüfungskapitels führen. Anhand der langjährigen Prüfungshistorie einer Einrichtung können Prüfungsschwerpunkte gesetzt werden, wenn in der Vergangenheit Mängel in der Struktur- und/oder Prozessqualität festgestellt worden sind. In einer kleinen Einrichtung können unter Umständen mehr Prüfungskapitel an einem Tag geprüft werden als in einer größeren Einrichtung.

Somit werden in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sämtliche Kapitel bzw. Fragen des maßgeblichen Fragenkatalogs B. einmal abgefragt, so dass nach dem Prüfintervall von fünf Jahren faktisch eine Vollprüfung des gesamten Fragenkatalogs in Bezug auf die Einrichtung vorliegt.

4. Umfasst die Prüfung von stationären Einrichtungen nach dem WTG auch eine Evaluation der Wohn- bzw. Lebens- und Aufenthaltsqualität dieser Einrichtungen?

Zu 4.: Die Prüfung von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung umfasst keine Evaluation der Wohn- bzw. Lebens- und Aufenthaltsqualität im Sinne einer vollumfänglichen Bestandsaufnahme und Ergebnisbewertung aller denkbaren Qualitätsaspekte einer Einrichtung. Nach dem unter der Antwort zu 1. beschriebenen systematisierten Verfahren wird grundsätzlich über die Heranziehung von ausgewählten Kapiteln bzw. Fragen aus dem Prüffragenkatalog zu einem bestimmten Zeitpunkt eine begrenzte Teilmenge von Aspekten der Wohn- bzw. Lebens- und Aufenthaltsqualität überprüft. Im Falle von festgestellten Mängeln werden einzelfallbezogen ordnungsrechtliche Maßnahmen im Sinne von §§ 21 bis 25 WTG ergriffen.

5. Wie gestaltet sich die Prüfung einer stationären Einrichtung in der Praxis, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer in die Prüfung?

Zu 5.: Die jährlichen Regelprüfungen der Heimaufsicht erfolgen überwiegend angemeldet. Damit kann sichergestellt werden, dass Leitungspersonal anwesend ist, um Fragen zur Struktur- und Prozessqualität beantworten zu können bzw. prüfungs-relevante Unterlagen bereit zu halten. Unangemeldet prüft die Heimaufsicht stets bei besonderen Anlässen, z. B. bei Beschwerden oder Hinweisen auf konkrete Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Nach § 17 Absatz 6 WTG kann die Heimaufsicht die Bewohnerinnen und Bewohner nur insoweit in die Prüfung einbeziehen, als sie diese sowie deren Vertrauenspersonen befragen sowie den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein nehmen kann. In der Praxis befragt die Heimaufsicht einzelne Bewohnerinnen und Bewohner nur selten. Sie werden befragt, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt und wenn sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung in der Einrichtung aufhalten und zu einer Willens-äußerung in der Lage sind. Die Inaugenscheinnahme des Betreuungszustandes findet in der Praxis nicht statt, weil sich die Prüfungen der Heimaufsicht grundsätzlich nur auf die Struktur- und Prozessqualität einer Einrichtung beziehen.

Bei jeder Regelprüfung in einer stationären Einrichtung wird im Rahmen des Prüfkapitels 1 (Begehung) des Fragenkataloges grundsätzlich die Bewohnervertretung nach § 9 WTG befragt. Auch hierdurch können Belange der Bewohnerinnen und Bewohner bei den ordnungsrechtlichen Prüfungen Berücksichtigung finden.

6. Wie bewertet der Senat die Qualität des Prüfverfahrens Nueva der GETEQ GmbH, insbesondere dass die Evaluation in enger Kooperation mit den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtungen geschieht und die Evaluatoren selbst Teil der Zielgruppe der zu evaluierenden Einrichtung sind?

7. Liegen dem Senat Rückmeldungen, Berichte o.ä. über die Qualität des Nueva-Prüfverfahrens vor und wenn ja, welches allgemeine Bild lässt sich daraus ableiten?

9. Plant der Senat, das Nueva-Verfahren der GETEQ GmbH zukünftig (ggf. verstärkt) einzusetzen? Falls nein, warum nicht?

Zu 6., 7. und 9.: Nueva ist ein Evaluationsmodell für soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen. Im Zentrum steht dabei, dass die Evaluation der Ergebnisqualität aus der Sicht der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt. Der Senat bewertet die enge Kooperation zwischen Nutzerinnen und Nutzern von Einrichtungen sowie insbesondere die direkte Durchführung von Evaluationen durch Betroffene besonderes positiv.

Im Jahr 2011 fand eine wissenschaftliche Begleitung des Nueva-Ausbildungsprojekts statt, auf dessen Grundlage ein Abschlussbericht verfasst wurde. Darüber hinaus ist der Fachbereich im Beirat vertreten. Das Land unterstützt damit ausdrücklich die Weiterentwicklung von Nueva. Die Entscheidung zur Nutzung von Nueva als Evaluationsverfahren obliegt jedem Leistungserbringer eigenverantwortlich und wird seitens des Senats nicht gesteuert.

8. Wie viele Prüfungen von Berliner stationären Einrichtungen gab es 2010-2014 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt), wie viele davon erfolgten nach dem Nueva-Verfahren der GETEQ GmbH und wie sind die bisherigen Erfahrungen damit?

Zu 8.: Die Heimaufsicht führte in den Jahren 2010 bis 2014 insgesamt 613 Prüfungen in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durch. Davon entfielen auf

2014: 127 Prüfungen,  
2013: 130 Prüfungen,  
2012: 121 Prüfungen,  
2011: 119 Prüfungen,  
2010: 116 Prüfungen.

Ordnungsrechtliche Prüfungen der Heimaufsicht erfolgen nicht nach dem Nueva-Verfahren der GETEQ GmbH, sondern ausschließlich nach dem in den WTG-Prüfrichtlinien beschriebenen Verfahren.

10. Plant der Senat die Schaffung einer öffentlichen Datenbank für Menschen mit Behinderung, in der, z.B. analog zur Datenbank [heimverzeichnis.de](http://heimverzeichnis.de), die Einhaltung von Qualitätskriterien dokumentiert wird und somit die Heimplatzsuche für die Betroffenen erleichtert werden könnte? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, ab wann ist mit dem Start dieser Datenbank zu rechnen?

Zu 10.: Zur Unterstützung bei der Suche von Heimplätzen können Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen das gesamtstädtisch ausgerichtete Projekt Lotse (<http://www.lotse-berlin.de/>) nutzen. Das Projekt informiert über die aktuellen Bedingungen, Anbieter und Träger in Berlin und fungiert als Ansprechpartner für alle erwachsenen Menschen mit einer geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderung sowie deren Angehörige, Betreuerinnen oder Betreuer und Freunde.

Darüber hinaus können auf der Internetseite des LA-GeSo Prüfberichte der Berliner Heimaufsicht über Prüfungen nach dem WTG eingesehen werden. Dadurch können sich Menschen mit Behinderung einen Eindruck über die Einhaltung von Qualitätsanforderungen nach dem WTG verschaffen. Die Einrichtung einer darüber hinausgehenden Datenbank ist daher vom Senat aktuell nicht geplant.

11. Inwieweit ist die im WTG festgeschriebene Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer an der Prüfung und der dabei entstehende Aufwand in den Kostensätzen oder anderweitig monetär berücksichtigt?

Zu 11.: Der Aufwand, der den Leistungserbringern bei ihrer Mitwirkungspflicht nach dem WTG entsteht, wird durch die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes abgedeckt.

Berlin, den 13. Februar 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2015)